OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652471/17/KH

Datum:
Linz, 13. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M N, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Juni 2022, GZ: PAD/22/00612088/001/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15. Juni 2022, GZ: PAD/22/00612088/001/VW, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des M N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) für 6 Monate, gerechnet ab 9. April 2022 bis einschließlich 9. Oktober 2022 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung, amtsärztliches Gutachten).

Dem gegenständlich angefochtenen Bescheid lag zugrunde, dass die belangte Behörde davon ausging, dass der Bf einen Alkotest verweigert hatte, diesbezüglich erging auch ein Straferkenntnis vom 17. Juni 2022, GZ: VStV/922300554837/2022.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er zwar den Alkotest verweigert habe, jedoch eine Bestrafung nach § 5 Abs. 2 StVO aufgrund einer Anzeige eines anderen Verkehrsteilnehmers, den deR Bf nicht gesehen hat, nicht gerechtfertigt sei, da das vom Anzeiger erwähnte Fahrmanöver beispielsweise auch aufgrund einer Ablenkung des Bf erfolgt sein könnte.

3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. Juli 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 13. März 2022 gegen 22:12 Uhr einen PKW T mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A7. Im Tunnel B fuhr gleichzeitig der Zeuge K auf dem äußerst linken Fahrstreifen. Da er ein Leihauto hatte, fuhr er vorsichtig. Als der Zeuge K mit seinem Fahrzeug auf den mittleren Fahrstreifen wechseln wollte, näherte sich der Bf mit seinem Fahrzeug von hinten mit höherer Geschwindigkeit und überholte ihn rechts, was den Zeugen dazu bewog, kurzzeitig wieder auf den linken Fahrstreifen zu wechseln. Der Bf überholte dann im Rahmen eines aggressiven Fahrmanövers und nunmehr die äußerst rechte Fahrspur benutzend weitere Fahrzeuge rechts und fuhr teilweise knapp auf. Er verließ in der Folge die A7 über die Ausfahrt S Straße.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf den Randstreifen überfuhr.
Der Zeuge K nahm an, dass der Bf entweder mit dem Mobiltelefon hantiert hatte oder alkoholisiert gewesen sei. Er verständigte die Polizei.
[Zeuge K, Bf]

Die Einsatzzentrale der LPD meldete via Funk, dass sich auf der W Straße ein vermutlich alkoholisierter PKW-Lenker befinde.
[Anzeige]

Der Bf stellte sein KFZ in der Folge zu einem unbekannten Zeitpunkt auf dem Parkplatz eines Gartenmarktes in der P in x ab.
Nach Befragung der Mutter des Bf und telefonischer Kontaktaufnahme durch den Zeugen Insp. J wurde mit dem Bf ein Treffpunkt vor einem A an der Adresse x vereinbart.
[Zeuge K, Zeuge Insp. J, Bf]

Die Streife x, besetzt ua. mit GI G, begab sich zu diesem Ort und stellte zunächst fest, dass das KFZ des Bf nicht Vorort war. Plötzlich – und für den Zeugen GI G überraschend – befand sich der Bf im Eingangsbereich des Firmengeländes.
Der Zeuge GI G informierte den Bf, dass sein Fahrzeug auf Grund der Fahrweise aufgefallen sei, worauf dieser antwortete, dass ihm sicher ein ehemaliger Geschäftspartner etwas anhängen wolle. GI G teilte ihm mit, dass dies nicht der Fall sei, sondern jemand anderer dies angezeigt habe.
[GI G]

Der Beschwerdeführer behauptete – die Unwahrheit sagend –, dass er nicht mit dem Auto gefahren sei.
[GI G, Bf]

Der Bf wurde zur Durchführung einer Alkomatuntersuchung aufgefordert, welche dieser verweigerte.
[unbestrittener Sachverhalt]

Der Verdacht des Zeugen GI G in Bezug auf eine Alkoholisierung des Bf ergab sich im Wesentlichen daraus, dass sich der Beschwerdeführer überhöflich bzw. überspannt verhielt, plötzlich „von irgendwo“ kam, „das Auto irgendwo gestanden“ sei, er gesagt habe, er verdiene 120 Euro in der Stunde und kenne einen bekannten (dem Namen nach genannten) Rechtsanwalt und ein „lockeres Gehabe“ gegenüber einer Person gezeigt habe, die er nie gesehen habe. Aus Sicht von GI G sei ein solches Verhalten für eine Person, die nicht beeinträchtigt sei „nicht normal“. Aufgrund der Corona-Situation hat der Zeuge Abstand vom Bf gehalten. Typische Symptome, die auf eine Alkoholisierung schließen ließen, etwa gerötete Augen, Alkoholgeruch oder einen schwankenden Gang konnte der Zeuge nicht feststellen.
[Angaben GI G]

Es kann nicht festgestellt werden, dass ausreichende Anhaltspunkte vorlagen, die geeignet waren, den Verdacht einer Alkoholisierung zu begründen.

III. Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und den Akt zu LVwG-605280 (Beschwerde gegen Straferkenntnis). Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2022 wurden der Bf, der Anzeiger und zwei der einschreitenden Polizeibeamten vernommen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

3. Der Bf hielt seine Darstellung, er habe das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt, nicht aufrecht und gab gleich zu Beginn seiner Einvernahme eigeninitiativ zu, es selbst gelenkt und den einschreitenden Polizeibeamten diesbezüglich angelogen zu haben.

Den Hergang des Lenkens im Tunnel B beschrieb der Bf weitgehend übereinstimmend mit dem diesbezüglich glaubwürdigen Zeugen K. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Bf in aggressiver Art und Weise ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

Daraus ergeben sich aber nicht die geringsten Hinweise auf eine Alkoholisierung. Wie der Zeuge K angegeben hat, hat er angenommen, dass dem Bf aufgrund Alkoholkonsums oder des Benutzens eines Mobiltelefons ein von ihm als solcher wahrgenommener Fahrfehler unterlaufen ist. Diesen konnte der Zeuge allerdings nicht konkretisieren. Die Darstellung, der Bf sei fast gegen die Tunnelmauer gefahren, konnte nicht untermauert werden, zumal der Zeuge nicht einmal darlegen konnte, dass der Bf die Seiten-/Begrenzungslinie überfahren hat. Es handelt sich dabei um vage Annahmen und der Zeuge hat auch dargestellt, dass er aufgrund von Ereignissen in seiner Vergangenheit diesbezüglich alarmiert ist. Ein konkretes, für das durch Alkohol beeinträchtigte Lenken typisches Fahrverhalten (Fahren in Schlangenlinien, etc.) konnte der Zeuge nicht wahrnehmen.

Die weiteren geschilderten Umstände, etwa dass der Bf bei einem Fast Food Restaurant eingekauft, das dort gekaufte Essen auf einem Parkplatz vergleichsweise weit entfernt von seinem Wohnort zu sich genommen haben will, sein Fahrzeug dort stehen gelassen und dann ca. 2,5 km von diesem Ort entfernt einen Treffpunkt mit der Polizei vereinbart hat, ist ungewöhnlich und mag darauf hindeuten, dass der Bf etwas verbergen wollte, ist für die Klärung der vorliegenden Angelegenheit aber von untergeordneter Natur, weil das allfällige Verbergen des KFZ, verbunden mit dem freiwilligen Treffen mit der Polizei nicht darauf hindeutet, dass der Bf eine Alkoholisierung verbergen wollte.

Zum Verdacht in Bezug auf eine allfällige Alkoholisierung:

„Die Antwort auf die Frage, ob ein konkretes Verhalten einen Verdacht im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 1 StVO 1960 begründet hat, nämlich ob ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt worden ist, ist eine Beurteilung im Einzelfall, die vom jeweils festgestellten Sachverhalt abhängt und keine darüber hinausgehende Bedeutung hat.“ (ständige Judikatur, zuletzt VwGH vom 6. April 2022, Ra 2021/02/0200)

Zur Vermutung einer Alkoholisierung einer Person reicht allein das Vorliegen von ‚geröteten Bindehäuten‘ - unabhängig von der Ursache - aus, zumal hiezu ein einziges Alkoholisierungsmerkmal genügt (Hinweis E 20.9.2002, 2002/02/0228).

Vorliegend steht aufgrund des Zugeständnisses des Bf nunmehr fest, dass er der Lenker des PKW war, den der Zeuge K im Tunnel B wahrgenommen hat und hinsichtlich dessen er eine Anzeige bei der Polizei erstattet hat. Ein diesbezüglicher Verdacht bestand zu Recht auch bereits für die einschreitenden Polizeibeamten, weil die Mutter des Bf – wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestanden wurde – diesbezügliche Angaben gemacht hat, die der Wahrheit entsprachen.

Zudem ist allerdings erforderlich, dass ein begründeter Verdacht hinsichtlich einer Alkoholisierung bestanden hat. Es können vom Gericht jedoch keine Feststellungen dahingehend getroffen werden, die die Annahme zuließen, dass eine Alkoholbeeinträchtigung des Bf gegeben war. Zunächst wurden beim Bf – wie sich aus der Anzeige ergibt – keine typischen Alkoholisierungsmerkmale, etwa gerötete Bindehäute, wankender Gang oder Alkoholgeruch festgestellt, was der einschreitende Beamte nachvollziehbar mit der seinerzeitigen Corona-Lage und der Notwendigkeit des Haltens von Abstand begründete. Allerdings konnten auch sonst keine Umstände festgestellt werden, die typisch auf einen Konsum von Alkohol schließen ließen. Zwar hat der Meldungsleger festgestellt, dass sich der Bf nicht „normal“ verhalten habe, weil er erzählt habe, er verdiene 120 Euro in der Stunde, kenne einen bekannten Anwalt und „überhöflich“ bzw. „überspannt“ gewesen sei, woraus jedoch nicht auf eine Alkoholisierung des Bf geschlossen werden kann.

Festzuhalten ist, dass die Darstellung des Zeugen zum Verhalten des Bf gut mit dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck übereinstimmt. Auch dem Gericht fiel eine aufgesetzt und etwas überheblich wirkende Selbstsicherheit auf, die wohl die offensichtliche Nervosität des Bf überspielen sollte. Das Gericht hat zudem den Eindruck gewonnen, dass es dem Bf am notwendigen Respekt gegenüber staatlichen Institutionen, offenbar insbesondere der Polizei fehlt, und er nicht in der Lage ist, diesen Umstand mit

den ihm zur Verfügung stehenden Strategien zu überspielen. Dies ist auch der Grund dafür, dass der beschriebene Eindruck entsteht.

Die vom Meldungsleger beschriebenen Umstände deuten für sich gesehen allerdings nicht begründbar auf eine allfällige Alkoholisierung des Bf hin.

Dass es sich um einen Grenzfall handelte und auch der Meldungsleger von vorneherein wohl nicht gänzlich sicher war, ob ein Verstoß vorgelegen ist, zeigt sich in dem Umstand, dass der Meldungsleger weitere Erhebungen gepflogen und den Bf zur Einvernahme auf die Dienststelle gebeten hat. Die Einschätzung des Privatanzeigers, die zum Einsatz geführt hat, war geprägt von dessen persönlichen Erlebnissen und floss naturgemäß in die Meldung der Landesleitzentrale ein. Der Meldungsleger hat dennoch nicht vorgreifend eine Anzeige erstattet, sondern weiter ermittelt, um den Sachverhalt möglichst umfangreich zu klären und ein geeignetes Sachverhaltssubstrat für das nachfolgende Verfahren aufzubereiten, was nicht zu beanstanden ist.

Auch spricht gegen den Verdacht einer Alkoholisierung des Bf, dass er sich selbst – wie auch sein Auto, das er zunächst an einem unüblichen Ort abgestellt und die Polizei diesbezüglich falsch informiert hat – nicht auch versteckt hat, sondern bereitwillig einen Treffpunkt mit der Polizei vereinbart, dort auf sie gewartet und danach auch noch erzählt hat, wo sein Auto zu finden ist. Tatsächlich scheint der Bf nicht mit einer Alkoholkontrolle gerechnet zu haben, was nicht nachvollziehbar wäre, hätte er vorher ein KFZ unter Alkoholeinfluss gelenkt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Feststellung, dass der Bf verdächtig war, ein KFZ in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, nicht treffen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis LVwG-605280/16/FP verwiesen, mit dem das vom Bf ebenso angefochtene Straferkenntnis wegen des Vorwurfs der Verweigerung des Alkomattests aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen [...]

§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, […]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.
(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(1a) Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Abs. 1 oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, ein.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 5 Abs 2 erster Satz StVO sind besonders geschulte Organe der Bundespolizei berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken zu untersuchen.

„[...] Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur 19. StVO-Novelle (1518 BlgNR 18. GP 20) soll "nunmehr ... das Vorliegen der Vermutung, daß sich eine Person in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, als Erfordernis einer Atemalkoholkontrolle entfallen. Damit erhalten ‚planquadratmäßige‘ Atemalkoholkontrollen eine gesetzliche Grundlage. Z 1 trifft dafür Vorsorge, daß auch Personen, die nicht vor Ort einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen werden konnten, ... nachträglich zum Zweck der Beweissicherung einer Alkoholkontrolle zugeführt werden können."
Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß ein Fahrzeuglenker, der nach Beendigung des Lenkens an Ort und Stelle (‚vor Ort‘) einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen werden soll, entsprechend der Vorschrift des § 5 Abs. 2 ERSTER Satz StVO nicht im Verdacht stehen muß, das Fahrzeug ‚in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand‘ gelenkt zu haben. [...]“ [VwGH 4. Oktober 1996; 96/02/043]

In vorliegendem Fall steht aufgrund des diesbezüglich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen Geständnisses des Bf fest, dass er das gegenständliche Fahrzeug selbst gelenkt hat. Unter Hinweis auf den oben erwähnten Rechtssatz besteht die Verpflichtung auch ohne Verdacht auf Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand nur wenn eine Anhaltung an Ort und Stelle erfolgt – somit dann, wenn das Lenken auch von Organen der Polizei wahrgenommen wurde. Die nachträgliche Feststellung (im nachfolgenden Verfahren), dass ein KFZ tatsächlich gelenkt wurde, reicht dazu nicht.

Wie in der Beweiswürdigung dargelegt lag in Bezug auf den Bf zwar der begründete Verdacht vor, er habe ein Kraftfahrzeug gelenkt, allerdings sind keine ausreichenden Verdachtsmomente hervorgekommen, die damals darauf schließen ließen, dass der Bf beim Lenken auch alkoholisiert gewesen sei. Eine aggressive Fahrweise ohne Fahrfehler, die typisch für eine Alkoholisierung sind (vgl. hiezu bspw. VwGH 24. Mai 2013, 2013/02/0073, „Schlangenlinien“; solches konnte nicht erwiesen werden) lassen ebenso wenig den Verdacht auf eine Alkoholisierung aufkommen, wie im Ergebnis bloß überhebliches Verhalten gegenüber einem Polizeibeamten, ohne dass typische Alkoholisierungsmerkmale hervorgekommen sind.
Da der Bf somit nicht verpflichtet war, den Alkomattest zu absolvieren, liegt kein Verweigerungsdelikt vor, das eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG rechtfertigen würde. Auch sind bei diesem

Verfahrensergebnis die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen obsolet. Dieser war folglich zu beheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing